

## DIE SITUATION IN BURUNDI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

### Beschlüsse

Auf seiner 4091. Sitzung am 19. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Nelson Mandela, den Moderator des Friedensprozesses von Burundi, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### Resolution 1286 (2000) vom 19. Januar 2000

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über das Andauern der Gewalt und der Unsicherheit in Burundi, das mit vermehrten Angriffen bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung in der Hauptstadt und ihrer Umgebung einhergeht,

*mit Besorgnis* über die Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region sowie die Folgen fortdauernder regionaler Instabilität für Burundi,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundische Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitzland der Julius-Nyerere-Stiftung ist, die die Gespräche auf herausragende Weise unterstützt hat,

*feststellend*, dass die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Gastregierungen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>83</sup>, unter anderem in Afrika, anwenden,

*mit Genugtuung* über die Menschenrechtsprogramme, die die Vereinten Nationen durchführen, und über die Zusammenarbeit, die ihnen seitens der Regierung Burundis und der politischen Parteien in Burundi zuteil wird,

*bekräftigend*, dass der wieder aufgenommene Friedensprozess von Arusha die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts bildet, in Verbindung mit den fortgesetzten Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi,

1. *befürwortet wärmstens und unterstützt mit Nachdruck* die durch den achten Regionalgipfel von Arusha am 1. Dezember 1999 vorgenommene Benennung von Nelson Mandela, dem ehemaligen Präsidenten der Republik Südafrika, zum neuen Moderator des Friedensprozesses von Arusha in Nachfolge des verstorbenen Mwalimu Julius Nyerere, bekundet seine nachdrücklichste Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in Burundi herbeizuführen, und begrüßt den Erfolg des am 16. Januar 2000 in Arusha abgehaltenen Treffens, mit dem seine Initiative eingeleitet wurde;

2. *erklärt erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den wieder aufgenommenen Friedensprozess von Arusha, schließt sich dem auf dem Achten Regionalgipfel von Arusha erlassenen Aufruf an alle Parteien des Konflikts in Burundi an, mit dem neuen

---

<sup>83</sup> Siehe E/CN.4/1998/53 und Add.1 und 2.

Moderator des Friedensprozesses in jeder Hinsicht zusammenzuarbeiten, und fordert eine Verstärkung der Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi;

3. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen in Burundi zu stärken, sowie insbesondere die weitere Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für das ostafrikanische Zwischenseengebiet;

4. *lobt* diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und fordert alle Parteien, die bisher nicht in den Friedensprozess von Arusha eingebunden sind, auf, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozess mitzuwirken;

5. *dankt* den internationalen Gebern für ihre Unterstützung und ruft zu vermehrter Hilfe für den Friedensprozess von Arusha auf;

6. *verurteilt* die Gewalthandlungen, die von allen Parteien, insbesondere von denjenigen nichtstaatlichen Akteuren, die die Mitwirkung an dem Friedensprozess von Arusha verweigern, auch weiterhin verübt werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den laufenden bewaffneten Konflikt zu beenden und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen;

7. *verurteilt außerdem* die Angriffe gegen Zivilpersonen in Burundi und fordert ein sofortiges Ende dieser kriminellen Handlungen;

8. *verurteilt auf das schärfste* die Ermordung von Mitarbeitern des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms sowie burundischer Zivilpersonen in der Provinz Rutana im Oktober 1999 und fordert mit Nachdruck, dass die Täter gerichtlich belangt werden;

9. *fordert*, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zu Gunsten aller Hilfsbedürftigen in Burundi gewährleisten und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals uneingeschränkt garantieren;

10. *fordert außerdem* den ungehenden, vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer und der Menschenrechtsbeobachter zu allen Umgruppierungslagern und fordert ferner, dass die Internierten Zugang zu ihrem Lebensunterhalt außerhalb dieser Lager haben;

11. *legt* den Vereinten Nationen, der Regierung Burundis und den politischen Parteien in Burundi *nahe*, weitere Fortschritte bei der Gewährung angemessener Sicherheitsgarantien zu erzielen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen ihre Feldtätigkeit wieder aufnehmen können;

12. *fordert* die Nachbarstaaten *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um grenzüberschreitenden aufständischen Aktivitäten sowie dem unerlaubten Zustrom von Waffen und Munition Einhalt zu gebieten und die Neutralität, die Sicherheit und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager zu gewährleisten;

13. *ruft* die Geber *auf*, Burundi humanitäre Hilfe und Menschenrechtshilfe zu leisten und die Gewährung substanzieller Wirtschafts- und Entwicklungshilfe unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen wieder aufzunehmen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Bedürfnisse Burundis auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu prüfen, mit dem Ziel, stabile langfristige Voraussetzungen für das Wohlergehen des burundischen Volkes und die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4091. Sitzung einstimmig verabschiedet.*